



**Eckpunktepapier  
für Regelungen bei Trennung und  
Scheidung von Pfarrerehen  
– §§ 24 und 25 PDO –**

---

Erarbeitet von der AG PDO-Ehe

**Modifiziert und verabschiedet am 14.05.2009 vom  
11. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK**

**AG PDO-Ehe**  
**Eckpunktepapier für Regelungen bei Trennung und Scheidung von Pfarrerehen**  
**- §§ 24 und 25 PDO -**

Inhalt:

<b>Vorbemerkung und Präambel.....</b>	Seite 3
<b>I. Der Auftrag.....</b>	Seite 4
<b>II. Die Mitglieder der AG PDO-Ehe.....</b>	Seite 4
<b>III. Vorwort.....</b>	Seite 5
<b>IV. Hinführung.....</b>	Seite 5
<b>V. Ablauf der Verfahren .....</b>	Seite 6
<b>1 Ehe in der Gefahr des Scheiterns</b>	
1.1 Beginn des Verfahrens - Mitteilungspflicht.....	Seite 6
1.2 Beratung.....	Seite 6
1.3 Beurlaubung.....	Seite 6
1.4 Benachrichtigung von Kirchenvorstand und Gemeinde.....	Seite 6
1.5 Zuständigkeiten.....	Seite 7
1.6 Begleitung des Verfahrens durch Kriseninterventionsdienst.....	Seite 7
1.7 Info-Gremium der Kirchenleitung.....	Seite 7
<b>2 Ehescheidung</b>	
2.1 Feststellung des Verfahrensbeginns - Mitteilungspflicht.....	Seite 7
2.2 Benachrichtigung von Kirchenvorstand und Gemeinde.....	Seite 7
2.3 Ruhen der Berufungsrechte.....	Seite 7
2.4 Beurlaubung.....	Seite 8
2.5 Kriseninterventionsdienst und Info-Gremium.....	Seite 8
2.6 Rechtskräftige Ehescheidung.....	Seite 8
<b>3 Fürsorge der Kirchenleitung für die Gemeinde.....</b>	Seite 8
<b>VI. Anmerkungen zum Thema</b>	
<b>1 Prävention - Fürsorge der Kirche.....</b>	Seite 9
<b>2 Berufungsrecht.....</b>	Seite 9
<b>3 Kriseninterventionsdienst.....</b>	Seite 9
<b>4 Info-Gremium der Kirchenleitung.....</b>	Seite 9
<b>5 Dienstbeanstandung.....</b>	Seite 9

## **VORBEMERKUNG**

Das von der AG PDO-Ehe vorgelegte Eckpunktepapier wurde vom 11. Allgemeinen Pfarrkonvent in den Punkten 2.4. und 2.6. modifiziert (Änderungsantrag 240.02 – Protokoll Nr. 400, Seiten 11 und 12) und um die nachfolgende theologische Präambel ergänzt (Änderungsantrag 240.04 – Protokoll Nr. 400, Seite 12). Die Präambel beinhaltet zum einen die Ausführungen der Wegweisung „Mit Christus leben“ auf Seite 39 von „Gott hat den Menschen“ bis „(Epheser 5, 31-33)“ und zum anderen aus den Grundlagen der Orientierungshilfe „Sexualität im Leben eines Christen“ auf Seite 69 von „Die Beziehung“ bis „(Jeremia 3, 8)“ und Seite 70 von „So nennt Christus“ bis „(1.Korinther 7,15)“.

Das vom 11. APK modifizierte Eckpunktepapier umfasste die Seiten 5 bis 12 des Antrages 240 – das sind aufgrund der Beschlusslage in der jetzt vorliegenden nachbereiteten Fassung die Seiten 1 bis 9. Die ursprünglichen Anhänge 1 und 2 sowie die Anlagen 1 und 2 wurden nicht mit verabschiedet.

## **PRÄAMBEL**

„Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen (i. Mose 1, 27) und sie aneinander gewiesen (i. Mose 2,18ff). Durch seinen Segen haben Mann und Frau Anteil an seinem Schöpfungshandeln (1. Mose 1, 28). Mit einem Gebot hat Gott die Ehe geschützt (5. Mose 5, 18). Jesus Christus hat die Ausschließlichkeit und Unauflöslichkeit der ehelichen Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau bestätigt und bekräftigt (Matthäus 19, 6 / Markus 10, 9). In ihrer Hingabe, Liebe und Fürsorge füreinander ist ein Ehepaar in dieser Welt ein Bild für die Beziehung zwischen Christus und der Kirche (Epheser 5, 31-33):' (Mit Christus leben, Seite 39)

„Die Beziehung zwischen Mann und Frau am Anfang der Schöpfung kennt keine zeitliche Begrenzung. Sie ist auf Dauer anlegt. Erst der Sündenfall bringt die „Scheidung durch den Tod“. Dennoch erhält keiner der Partner dadurch die Bevollmächtigung, ihre Beziehung in irgendeiner Weise zu öffnen oder zu erweitern. Nach dem Zeugnis des Alten Testaments hat Lamech aus der Nachkommenschaft Kains eigenmächtig die Mehrehe eingeführt (1. Mose 4, 19). Mehr- bzw. Vielehen der Erzväter und Könige Israels werden mit deren emotionalen, erzieherischen, erbrechtlichen und geistlichen Nöten offen geschildert. Die Bewertung der Monogamie als der von Gott eingesetzten Eheform bleibt jedoch in den Ehevorschriften für die Priester und Könige erhalten (3. Mose 21,13ff; 5. Mose 17, 17). In der Thora wird zwar dem Mann die Scheidung (5. Mose 24,1ff.) zugestanden, aber die Worte der Propheten machen deutlich, dass ausschließlich Ehebruch die Ausstellung eines Scheidebriefes rechtfertigt: „Wie ich Israel, die Abtrünnige, wegen ihres Ehebruchs gestraft und sie entlassen und ihr einen Scheidebrief gegeben habe, scheut sich dennoch ihre Schwester, das treulose Juda, nicht, sondern geht hin und treibt auch Hurerei.“ (Jeremia 3, 8)“ (Sexualität, Seite 69)

„So nennt Christus in der Auseinandersetzung um Scheidungsgründe den einzig möglichen: Ehebruch. Tatsächlich aber kennt die Heilige Schrift zumindest eine weitere seelsorgliche Ausnahmesituation, bei der offenbar eine Scheidung nicht ausgeschlossen wird. Für die Situation, wo ein ungläubiger Ehepartner die Trennung wünscht, weil sein Partner zum Glauben gekommen ist, heißt es im 1. Korintherbrief: „Wenn aber der Ungläubige sich scheiden will, so lass ihn sich scheiden. Der Bruder oder die Schwester ist nicht gebunden in solchen Fällen. Zum Frieden hat euch Gott berufen.“ (1. Korinther 7,15)“ (Sexualität, Seite 70)

## **I. Der Auftrag**

***„Der 10. APK beauftragt die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten, eine neue Kommission einzusetzen, die die §§ 24 und 25 PDO und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen bearbeitet und eine Vorlage für den 11. APK macht. Bis zum 31. März 2007 ist eine Vorlage in die Bezirkspfarrkonvente einzubringen, die Änderungsvorschläge bis zum 31. März 2008 der Kommission zuleiten sollen.“***

Außerdem heißt es im Protokoll des 10. APK 2005 unter der Ordnungsnummer 012 – Seite 16, unmittelbar nach dem Beschlusstext:

Die von KR Brammen [Anm.: nachfolgend] gestellten drei Fragen sollen auf Vorschlag des Bischofs in der neuen Kommission aufgenommen werden:

1. Soll die Fürsorge für die Pfarrfamilie / das Bemühen um Versöhnung der Eheleute ernsthaftes Anliegen der Kirche als Dienstherr sein?
2. Ist eine differenzierte Lösung, was das „Ob“ des Verbleibs im kirchlichen Dienst überhaupt betrifft, gewollt?  
Wenn ja, wer entscheidet nach welchen Kriterien – oder nach freiem Ermessen?
3. Ist für das „Wo“ eines weiteren Dienstes in der Kirche (Frage der Herausnahme aus bisher betreuter Gemeinde) eine differenzierte Lösung gewollt?  
Wenn ja, wer entscheidet nach welchen Kriterien – oder nach freiem Ermessen?

Der Auftrag des 10. APK 2005 geht zurück auf den folgenden Beschluss der 10. Kirchensynode 2003:

*„Die 10. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, baldmöglichst einen Arbeitsausschuss von Mitgliedern aus Gemeinde, Pfarrerschaft, Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung einzusetzen. Dieser soll § 25 der PDO (einschließlich der „Richtlinie für das Handeln im Zusammenhang mit § 25 der PDO“) bearbeiten und neu formulieren (vgl. Beschlüsse 553.02. und 554 der 9. Kirchensynode Farven) und der Kirchenleitung zur Vorbereitung des 10. Allgemeinen Pfarrkonventes zuleiten.“*

*Der Arbeitsausschuss soll bei seinen Beratungen die in den Anträgen 550 bis 557.01, 602 und 603 vorgetragenen Anliegen berücksichtigen.*

*Die Superintendenten können bis zum 1. Juli 2004 Zuarbeiten aus den Bezirkspfarrkonventen und aus den Bezirkssynoden dem Arbeitsausschuss zuleiten.“*

---

Die nach der 10. Kirchensynode 2003 von der eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitete Vorlage 240 wurde vom 10. APK 2005 nicht angenommen. Er hat der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten den o. a. Auftrag erteilt, eine neue Kommission einzusetzen.

---

## **II. Die Mitglieder der AG PDO-Ehe**

Kollegium der Superintendenten und Kirchenleitung haben auf ihrer gemeinsamen Herbstsitzung 2005 die Kirchenleitung mit der Besetzung der neuen Kommission beauftragt. Die Kirchenleitung hat daraufhin Anfang 2006 folgende Vertreter in die Kommission berufen:

Kirchenrat Gerd Henrichs (Vorsitz)  
Diplompsychologin Ulrike Herr  
Pfarrer Peter Wroblewski  
Superintendent Roger Zieger

Die konstituierende Sitzung der Kommission fand am 22.04.2006 in Kassel im Beisein von Bischof Dr. Diethardt Roth statt. Er führte auch in die Thematik ein.

### **III. Vorwort**

Im Rahmen der Erarbeitung des jetzt vorliegenden Eckpunktepapiers bekamen die Bezirkspfarrkonvente entsprechend der Beschlusslage des APK – allerdings mit durch den Beratungsprozess bedingt dreimonatiger Verspätung – die Möglichkeit, bis zum 31. März 2008 zur Vorlage der Kommission Stellung zu nehmen. Einzelne Konvente haben zu ihren Beratungen Vertreter der Kommission als Referenten zu dem Thema eingeladen. Bis Juni 2008 lagen aus allen Konventen Stellungnahmen zum Eckpunktepapier vor. Dabei zeigte sich ein Meinungsspektrum von zustimmenden und weiterführenden Anregungen bis dahin, dass die inhaltliche Ausrichtung kritisiert sowie die in der Vorlage beschriebenen Verfahrenswege teilweise missverstanden oder nicht für praktikabel angesehen wurden. Im Rahmen der Nacharbeit hat die Kommission sämtliche Voten der Konvente im Kontext zu ihrem Eckpunktepapier, auch selbstkritisch, betrachtet. Im Ergebnis ist sie aber im Grunde bei „ihrer Linie“ geblieben und hat die Anregungen eingearbeitet bzw. kritischen Anmerkungen berücksichtigt, die ihrer Ansicht nach zur Plausibilität oder auch zu Klarstellungen des Eckpunktepapiers beitragen.

Die Kommission dankt an dieser Stelle den Konventen für ihre Zuarbeit und hofft, dass sich der 11. APK 2009 das Eckpunktepapier in seinen Grundzügen zu eigen machen kann und die Erarbeitung eines daraus resultierenden Rechtstextes in Auftrag gibt.

### **IV. Hinführung**

Die Arbeitsgruppe hat sich bei ihren Beratungen die unterschiedlichen theologischen Positionen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung von Pfarrerehen bewusst gemacht. Diese Positionen sind nach ihrer Auffassung nicht zu harmonisieren. Von daher soll mit dem jetzt vorliegenden Eckpunktepapier theologisch nichts aufgeweicht oder gar verwischt werden. Vielmehr hat sich die Arbeitsgruppe für einen Weg entschieden, entscheiden müssen, den zu gehen, sie aber theologisch für möglich hält. Sie stützt sich dabei u. a. auf einzelne Aussagen der Theologischen Kommission und des ersten Bischofs der Kirche, Dr. Gerhard Rost (siehe Anhang 1). Damit ist nicht die Absicht verbunden, eine neue theologische Grundsatzdiskussion auszulösen, sie sollen lediglich die Motivation für diese Vorlage verdeutlichen. Ziel kann doch nur sein, eine theologisch verantwortbare Regelung zu schaffen, die auch den Betroffenen und Beteiligten in einer schwierigen Situation eine reale Hilfestellung bietet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die derzeitige Regelung des § 25 PDO mit der dazu erlassenen Richtlinie offensichtlich ihre Grenzen hat und von den Beteiligten immer wieder als „der Situation nicht angemessen“ erlebt, als „unzureichend“ oder als „nicht umsetzbar“ angesehen wird.

Die Arbeitsgruppe hat sich bei der Erarbeitung dieses Eckpunktepapiers u. a. auch von folgenden Überlegungen und Zielen leiten lassen:

- Wer sich scheiden lässt, lädt immer auch Schuld auf sich. Diese Schuld der Scheidung allein aber ist kein Grund, das Dienstverhältnis zu lösen. Dieses nimmt dem Pfarrer die Sorge, aus dem kirchlichen Dienst ausscheiden zu müssen. Es ist zu erwarten, dass mit der Situation „ehrlicher“ umgegangen wird.
- Eine rechtliche Klärung der Schuldfrage ist durch die Kirche nicht zu leisten und kann deshalb auch nicht durch die Kirchenleitung vorgenommen werden.
- Wie kann vorbildhaftes Verhalten eines Pfarrers in einer Scheidungssituation überhaupt aussehen?
- Das Thema „Wiederheirat“ wurde nicht bearbeitet, es liegt dafür kein Auftrag vor (siehe dazu die von der 11. Kirchensynode 2007 angenommene neue „Wegweisung“). Auch die derzeitige Ordnung regelt nur das Handeln der Kirche in Scheidungsverfahren.
- Die Kirche muss den Bereich der Prävention auf- bzw. weiter ausbauen.
- Neben „der Seelsorge“ kommt auch „der Beratung“ ein hoher Stellenwert zu (siehe Anhang 2).

- In bestimmten Phasen kommt es zu Rollenkonfusionen. Müsste nicht der Bischof, nachdem sich ein Pfarrer ihm anvertraut hat, die weitere Bearbeitung der Scheidungsangelegenheit an seinen Stellvertreter abgeben, weil er in der Personaldiskussion nicht mehr „frei“ ist? Durch die Schaffung von „neutralen Gremien“ werden Rollenkonfusionen weitgehend vermieden (siehe auch Anhang 2 unter 3.)
- Ohne Auswirkung auf ein Scheidungsverfahren steht es einem betroffenen Pfarrer aber auch dem Bischof frei, das gemeinsame Gespräch (z. B. aus seelsorglichen Gründen) zu suchen.
- Gemeinde und Kirchenbezirk sind bei einem Verfahren mit einbezogen (Antragsanliegen der 10. Kirchensynode 2003).

Im Folgenden werden nun die Verfahren bei Trennung und Scheidung einer Pfarrerehe und das kirchliche Handeln mit seinen grundsätzlichen Eckwerten beschrieben. Ein entsprechender Rechtstext ist zu gegebener Zeit noch zu erarbeiten.

## **V. Ablauf der Verfahren**

Im Grunde handelt es sich um zwei Verfahren:

- 1. Verfahren bei Ehe in der Gefahr des Scheiterns**
- 2. Verfahren bei Ehescheidung**

Der Beginn beider Verfahren kann zeitlich versetzt aber auch zeitgleich sein. Verlaufen die Verfahren zeitgleich, gelten vorrangig die Regelungen bei Ehescheidung. Um die Verfahren besser verdeutlichen zu können, wird im Folgenden die zeitlich versetzte Variante mit ihren Abläufen beschrieben.

Bestimmte verwendete Begriffe (z. B. Kriseninterventionsdienst, Informationsgremium) sind als reine Arbeitstitel zu verstehen, um deren unterschiedliche Bedeutung hervorzuheben.

### **1 Ehe in der Gefahr des Scheiterns**

#### **1.1 Beginn des Verfahrens – Mitteilungspflicht**

Ein auslösender Faktor für ein dienstrechtliches Verfahren ist ein auf Dauer angelegtes Getrenntleben. Es beginnt dann, wenn ein Ehepartner sich entsprechend erklärt und / oder durch seinen unbefristeten Auszug aus der gemeinsamen Wohnung zum Ausdruck bringt, nicht mehr mit seinem Ehepartner zusammenleben zu wollen. Der Pfarrer ist verpflichtet, dies unverzüglich der Kirchenleitung mitzuteilen. Mit der Kenntnisnahme setzt das dienstrechtliche Verfahren ein. Dies bedarf eines Feststellungsbeschlusses der Kirchenleitung.

#### **1.2 Beratung**

Der Pfarrer soll sich einem Seelsorger seines Vertrauens anvertrauen. Die Kirche ist gehalten, den Pfarrer zu ermutigen, sich frühzeitig um professionelle Hilfe zu bemühen, insbesondere um eine auf Erhalt der Ehe ausgerichtete Eheberatung.

#### **1.3 Beurlaubung**

Braucht der Pfarrer den Freiraum, um sich intensiv der Bewältigung der Krise widmen zu können, hat die Kirchenleitung die Möglichkeit, den Pfarrer auf seinen Antrag hin für drei Monate vom Dienst in der Gemeinde zu beurlauben. Ein Einsatz in anderen Gemeinden der Kirche (z. B. zur Aushilfe) ist denkbar. In der Phase des Getrenntlebens führt der Pfarrer keine problembezogenen Gespräche mit Kirchenvorstand und Gemeinde.

#### **1.4 Benachrichtigung von Kirchenvorstand und Gemeinde**

Kirchenvorstand und Gemeinde werden von der Kirchenleitung informiert.

### **1.5 Zuständigkeiten**

Die Kirchenleitung trifft die sich für den Pfarrer ergebenden dienstrechtlichen Entscheidungen. Alle Entscheidungen und Regelungen mit Blick auf die geistliche Betreuung der Gemeinde sowie die praktische Wahrnehmung der Pfarramtsaufgaben werden auf Kirchenbezirksebene getroffen. Superintendent und Bezirksbeirat beraten dazu intern das weitere Vorgehen. Sie handeln eigenverantwortlich. Superintendent und / oder Bezirksbeirat führen dazu die notwendigen Gespräche mit dem Kirchenvorstand, ggf. Gemeinde sowie mit dem betroffenen Pfarrer und der Ehefrau.

### **1.6 Begleitung des Verfahrens durch einen Kriseninterventionsdienst (KID)**

Die Kirchenleitung bietet den federführenden Gremien des Kirchenbezirks und dem betroffenen Pfarrer einen sogenannten „Kriseninterventionsdienst“ zur Begleitung des Verfahrens an. Das Verfahren soll zeitnah zur Mitteilung, dass die Ehe gefährdet ist, ablaufen. Der KID hat keinerlei beurteilende Aufgaben, sondern agiert allparteilich als Helfer für die sich in der Krise befindenden Betroffenen sowie der am Verfahren Beteiligten (Pfarrer, Pfarrfamilie, Gemeinde, Superintendent, Bezirksbeirat und Kirchenvorstand). Er soll die Kommunikation offenhalten und zur Deeskalation der Situation beitragen und bietet den Handelnden und Betroffenen Hilfestellungen z. B. in Gesprächssituationen. Dabei ist die Klärung der rechtlichen Schuldfrage weder Ziel noch Aufgabe. Der KID hat auch im Verhältnis zu Beteiligten und Betroffenen keine Empfehlungs- und Entscheidungskompetenz. Diese obliegt, soweit es die Umsetzung betrifft, den federführenden KBZ-Gremien. Der KID ist in der Phase des auf Dauer angelegten Getrenntlebens als ein Angebot zu verstehen, es besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme. Eine Konkretisierung der Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten ergibt sich aus Anlage 1.

### **1.7 Informationsgremium der Kirchenleitung (InfoG)**

Um über die Beziehungen bzw. das Verhältnis von Pfarrer und Gemeinde informiert zu sein, insbesondere auch dann, wenn abzusehen ist, dass es auf ein Scheidungsverfahren hinausläuft, kommt das sogenannte Informationsgremium zum Einsatz. Dieses verschafft sich von der Situation vor Ort im Rahmen des Möglichen ein Bild. In Gesprächen mit Pfarrer, Kirchenvorstand, Bezirksbeirat und Gemeinde soll das InfoG die dafür notwendigen Informationen sammeln und die Kirchenleitung über den Verlauf in Kenntnis setzen (z. B. auch, inwieweit Pfarrer und Gemeinde mit der Situation verantwortungsvoll umgehen). Das InfoG dient der Vermeidung von Interessenkonflikten. Es hat keine Empfehlungs- oder Entscheidungskompetenz. Ebenso wie beim Agieren des KID ist die Klärung der rechtlichen Schuldfrage mit Blick auf ein womöglich anstehendes Scheidungsverfahren weder Ziel noch Aufgabe des InfoG. Eine Konkretisierung der Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten ergibt sich aus Anlage 1.

## **2 Ehescheidung**

### **2.1 Feststellung des Verfahrensbeginns – Mitteilungspflicht**

Wird die Scheidung eingereicht, so ist der Pfarrer verpflichtet, dies unverzüglich der Kirchenleitung mitzuteilen. Mit der Kenntnisnahme setzt das dienstrechtliche Verfahren ein, sofern es nicht bereits wegen eines auf Dauer angelegten Getrenntlebens begonnen hat. Dies bedarf eines Feststellungsbeschlusses der Kirchenleitung.

### **2.2 Benachrichtigung von Kirchenvorstand und Gemeinde**

Kirchenvorstand und Gemeinde werden von der Kirchenleitung informiert.

### **2.3 Ruhen der Berufsrechte**

Die Berufsrechte der Gemeinde ruhen für einen befristeten von der Kirchenleitung festzulegenden Zeitraum. Sie allein ist hinsichtlich dienstrechtlicher Regelungen bzw. der Fragen die das Dienstverhältnis betreffen weisungsbefugt (§ 22 PDO).

Für die „praktische“ Umsetzung auch mit Blick auf die geistliche Betreuung der Gemeinde sind Superintendent und Bezirksbeirat zuständig. Der Pfarrer hat nicht mehr die administrative Leitung

der Gemeinde. Insoweit sind seine Berufungsrechte ebenfalls eingeschränkt. Das eröffnet Handlungsspielraum der leitenden Gremien. Es ist ein Vakanzpfarrer zu benennen.

Der Pfarrer führt keine problembezogenen Gespräche mit KV und Gemeinde. Seine Ansprechpartner für die mit dem Ehescheidungsverfahren zusammenhängenden Fragen sind der KID und das InfoG (siehe Erläuterungen zu 1.6; 1.7 und 2.5). Diese Regelung dient dem Schutz der Gemeinde.

#### **2.4 Beurlaubung**

Der Pfarrer kann mit sofortiger Wirkung unter Wahrung der vollen Bezüge für 3 Monate beurlaubt werden. Da Scheidungsverfahren regelmäßig länger dauern, sollten für die Zeit nach der Beurlaubung verschiedene Optionen geregelt werden, wie z. B. Wartestandsregelung, Dienstauftrag durch die Kirchenleitung für andere Aufgabe oder in anderer Gemeinde. Aber auch der „Verbleib“ in der bisherigen Gemeinde ist denkbar, allerdings dann ohne administrative Leitungsfunktion und sofern die Situation es zulässt.

#### **2.5 Kriseninterventionsdienst (KID) und Informationsgremium (InfoG)**

Auch nach dem Einreichen der Scheidung kann eine Hinzuziehung des KID von jedem der Beteiligten bei der Kirchenleitung beantragt werden. Die Funktion des KID ist unter Punkt 1.6 und in Anlage 1 beschrieben.

Parallel zum KID agiert das InfoG. Sein Einsatz beginnt bereits im 1. Verfahren, sollte ein von der Kirchenleitung festgestelltes auf Dauer angelegtes Getrenntleben dem Antrag auf Ehescheidung vorausgehen. Die Funktion des InfoG ist unter Punkt 1.7 und in Anlage 1 beschrieben.

Dem Ehepaar wird empfohlen, sich ebenfalls professionelle Hilfe (aus der Kirche oder vom „freien Markt“) zu organisieren.

#### **2.6 Rechtskräftige Ehescheidung**

Um zu klären, ob der Pfarrer weiterhin in seiner Gemeinde wirken kann, hört InfoG die Gemeinde und den Pfarrer (siehe Arbeitsbeschreibung von InfoG = nicht mehr Gegenstand der vom APK verabschiedeten Fassung). BBR votiert. Die KL votiert aufgrund eines Informationsberichtes des InfoG. In der Regel wird der Pfarrer versetzt, es sei denn, es sprechen Gründe für sein Verbleiben in der Gemeinde. Ist ein Verbleib des Pfarrers in der Gemeinde nicht möglich, so sind – in dann zu bestimmenden Zeiträumen – folgende Handlungsoptionen zu regeln: Berufung in eine andere Gemeinde – Versetzung – Wartestand – Ruhestand.

### **3 Fürsorge der Kirchenleitung für die Gemeinde**

Ein Jahr nach einer Scheidung hat zumindest eine Teilvisitation in der betroffenen Gemeinde stattzufinden. Dabei soll geschaut werden, ob nach den Ereignissen wieder Ruhe in der Gemeinde eingekehrt ist, unabhängig davon, ob der Pfarrer die Gemeinde gewechselt hat oder nicht. In Abhängigkeit von den erhobenen Verhältnissen hat die Kirchenleitung Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden in der Gemeinde fördern.

## **VI. Anmerkungen zum Thema**

### **1 Prävention – Fürsorge der Kirche**

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers muss die Prävention ihren Platz erhalten. Generell ermutigt die Kirche ihre Mitarbeiter, in Krisenfällen rechtzeitig professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Pfarrer hat ein Recht auf pastoralpsychologische Angebote (z. B. Eheberatung, Eheseminare, Supervision etc.). In diesem Zusammenhang sind auch die Orientierungsgespräche zu sehen. Angebote (oder Vermittlung solcher Angebote) werden von der Kirche bereitgehalten.

## **2 Berufungsrecht**

Der Arbeitsgruppe war es wichtig, die bei einer Berufung in eine Gemeinde (§ 10 PDO) beteiligten Gremien bzw. bei einem Ausscheiden wegen nichtgedeihlichem Wirken (§ 36 lit. b) PDO und § 37 Abs. 3 PDO) auch bei einem Ehescheidungsverfahren zu beteiligen.

## **3 Kriseninterventionsdienst**

Eine Ehescheidung ist immer ein für die Beteiligten auf verschiedenen Ebenen belastendes Ereignis. Die Konsequenzen liegen in juristischen, emotionalen, geistlichen und sozialen Bereichen. Von daher hält es die Arbeitsgruppe für wichtig, dass verschiedene Professionen im KID (insbesondere theologische und beraterische Kompetenz) Berücksichtigung finden, um diesen verschiedenen Bereichen gerecht zu werden. Der KID hilft den sich in der Krise befindenden Betroffenen sowie den am Verfahren Beteiligten dabei, die Situation zu bewältigen. Eine Konkretisierung der Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten ergibt sich aus Anlage 1.

Es ist sinnvoll, für den KID zwei Personen zur Verfügung zu haben. Sie werden von der Kirchenleitung berufen.

## **4 Info-Gremium der Kirchenleitung**

Das InfoG berichtet ausschließlich der Kirchenleitung. Es stellt lediglich den Beziehungszustand zwischen Pfarrer / Pfarrfamilie und Gemeinde fest. Eine Konkretisierung der Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten ergibt sich aus Anlage 1.

Das InfoG sollte aus drei Personen mit guten Gaben in den Bereichen „Wahrnehmung“, „analytisches Denken“ und „Kommunikation“ bestehen. Es sollte mindestens eine Frau im InfoG vertreten sein. Sie werden von der Kirchenleitung berufen.

## **5 Dienstbeanstandung**

Falls in den Verfahren Sachverhalte deutlich werden, die unter die Dienstbeanstandungsordnung fallen, ist die Kirchenleitung von den Handelnden auf KBZ-Ebene zu informieren.

Bohmte, den 1. Oktober 2008

---

Für die aufgrund der APK-Beschlusslage nachbearbeitete Fassung:

gez. Gerd Henrichs  
Kirchenrat

Bohmte, den 1. Oktober 2009